

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

4 (25.1.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762384](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762384)

No. 4. Montag, den 25sten Januar 1802.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Da vermöge eines eingegangenen allerhöchsten Hof-Rescripts, die bisher verbotene Ausfuhr des Habers wiederum frey gegeben worden; so wird solches dem commercirenden Publico hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich, am 8. Januar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Da Zeltbero öfters mißfällig bemerkt werden müssen, daß Grundstücke, zu deren Alienation und Dismembration vorher der Königl. Kammer Consens nachgesucht werden muß, ohne diesen Consens in andere Hände gekommen, und erst, wann ein neuer Besizer in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, der Consens noch nachgesucht worden; so wird, zur Verhütung dieser Unordnungen und strafbaren Massnahmen, das ebenfalls ergangene Edict d. d. 1sten July 1730. hiedurch abermals folgendergestalt zu jedermanns Wissenschaft publiciret.

Wir von Gottes Gnaden GEORG ALBRECHT, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Steedesdorff und Wittmund, &c. &c.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt Wir bisher vielfältig vernehmen müssen, daß, ob wol die Vertheilung und Zerstückung der Heerden in gemeinen Rechten, auch von Unseren Gottseligen Vorfahren am Regiment in verschiedenen Verordnungen, und denen zu folge in Unserm Beyl. hochgeschrtesten Herrn Waters Gnaden Edict vom 13ten Sept. 1705. nachdrücklich und ernstlich verboten ist, sich dennoch hin und wieder in Unserem Fürstenthum und Landen Unsere Unterthanen und Eingesessene unterstanden, solchen Verordnungen zu wider zu handeln, die Plazen und Heerden zu zertheilen und davon etwas an andere zu veralieniren, auch dabey öfters die darauf liegende gemeine Lasten von einem und anderm Stück abzunehmen und auff ein anderes alleine zu legen.

Wann Wir dann aber solchem Unfug länger nachzusehen, keinesweges gemeinet sind, und zwar um so viel weniger, als solche Verordnungen, das gemeine Beste Unsers Landes beziehen, allermassen diese eigenmächtige und verbottene Unternehmung nicht allein Uns an Unseren Renterey-Gefällen, sondern auch Unser Landtschaft an der Schatzung und denen Leich- und Syhl-Achten, auch selbst denen Gemeinen öfters an denen gemeinen Wercken und Schwierigkeiten, zum nicht geringen Nachtheil gereichet und die auff ein und anderes Stück gelegte Lasten von denen Besizern

figern



figern oft nicht abgetragen werden können; Als wollen Wir solche vormahlige Verordnungen hiemit erneuret und wiederholet haben.

Befehlen dannenhero hierdurch allen und jeden Eingefessenen Unseres Fürstenthums und Landen ernstlich und wollen, daß sich ins künftige niemand unterstehen soll, seinen Heerd oder Platz bey Stücken zu verkauffen, oder sonst davon etwas zu vertauschen, oder auff andere Art zu veräußern und zu veralieniren, noch auch die an Unsere Rentereyen, Unsere Landschafft und andere Gemeinen, davon abzutragende Lasten von einem Stück abzunehmen und auff ein anderes zulegen, vielweniger einige Landen ohne die darauff haftende Beschwerden zu verkauffen: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann jemand künftighin diesem Unserm Edict zuwider handeln würde, derselbe nicht allein, nachdem das veralienirte Stück groß oder klein ist, in 10. 20. 30. biß 50 und mehr Gold = gülden Brüche verfallen, sondern auch der darüber auffgerichtete Contract hiemit für null und nichtig erkläret seyn soll. Wie Wir dann alle und jede, ohne Unser und Unserer hochgeehrtesten Vorfahren am Regiment ausdrücklichen Consens, bißhero vorgenommene alienationes und zerreißungen der Heerden oder Plätze, ausdrücklich hiemit cassiren und aufheben.

Wir befehlen auch Unseren Canzler, Geheimden = Regierungs = und andern Rätthen, imgleichen Unseren Ober = und Unter = Gerichten, so dann Beamten und Rentmeistern, wie nicht weniger denen Auswärtigen in den Aemtern und allen Unseren übrigen Bedienten, die von Unsererwegen zugebieten und zubefehlen haben, über diese Unsere erneuerte Verordnung mit allem Ernst zu halten, respective in judicando sich darnach zurichten, keine derselben zuwider errichtete Contractus zu protocolliren und zu confirmiren, sondern vielmehr Uns dieselbe ungesäumt einzuschicken, auch sonst darauf ein wachsame Auge zuhaben, daß von niemanden dawider gehandelt werde.

Und haben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict durch öffentlichen Druck bekannt zumachen und von öffentlichen Canzeln abzulesen, wie auch gehdriger Orten zu affigiren befohlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Regiments = Insigels. Geben auff Unserem Resident = Hause Nürich, den 1ten Jul. 1730.
Georg Albrecht.

Hiernach hat sich jedermann in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, und wird übrigens die Warnung hinzugefügt: daß, wer künftighin dagegen handeln und ohne vorherigen Cammer = Consens dergleichen Alienationen vornehmen wird, sich selbst die Folgen bezumessen und ohnfehlbar zu erwarten hat, daß der geschlossene Contract nicht wird bestätigt, vielmehr annulliret und aufgehoben werden.
Signatum Nürich, den 4ten Januar 1802.

Königl. Preuss. Kstfr. Krieges = und Domainen = Kammer.

Sachen, so zu verkauffen.

I. Vermöge der bey den Amtgerichten zu Nürich, Emden und Berum affigirten Subhastations = Patente mit Verkaufs = Bedingungen, die auch bey dem Aucti =

Auctionen-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen der weyl. Trientje Jacobs in der Kiepster-Hammrich Intestat: Erben väterlicher Seite, nämlich ihres weyl. Vaters Jacob Claessen, auch weyl. 5 Geschwistern, 32 Eakel, nun zum Theil deren Successores und die Stellvertreter derselben, von einem in der Kiepster-Hammrich belegenen vollen Heerde, Neuwolde genannt, welcher begreift Haus, Garten, und außer dem Setz vor dem Hause, pl. min. 67½ Diemathen Landes, Kirchensitze und Todtengräber, ihre nicht abgetheilte Hälfte, welche Hälfte nach Abzug der darauf fallenden Lasten, eidlich auf 8500 fl. bis 9000 fl. in Golde gewürdiget worden, am 8. December 1801 und 8. Februar 1802 auf dem Amtgerichte Aarich am 8. April 1802, Nachmittags 2 Uhr aber in dem Linnemannschen Wirthshause zu Kiepe öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, indem auf die nochher einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der resp. obervormundschaftl. und gerichtlichen Approbationen der Amtgerichte, Aarich, Emden und Berum zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht confirrende Prätendentes, besonders auch die zu einer den Nutzungsertrag schmälern den Dienstbarkeit Berechtigte hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 1sten April 1802 bey dem Amtgerichte Aarich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie die besagte Hälfte des Heerdes betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 30. September 1801.

Leiting.

2. Dde Zanßen Meyer will sein am Rechtsupwege, Marienhäfer Kirchspiel, liegendes Colonat mit dem darauf erbaueten Hause, außer 100 Ruthen zu Haus- und Garten-Stätte, 2 Diemathen 6½ Ruthen groß, am 4ten Februar in des Vogten Reddermanns Hause zu Marienhäse, Nachmittags 1 Uhr durch den Auctionen-Commissair Reuter verkaufen lassen.

3. Aarich. Die Erben des weyl. Chirurgen Voigt sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens, zwey am Wege nach Popens belegene Rämpe, so bishero von Fann Heeren heuerlich genuzet worden, den 2. Februar Nachmittags im Blauen Hause durch den Auctionen-Commissair Reuter verkaufen zu lassen.

4. Auf nachgesuchten und erhaltenen Decreti de alienando ist der Bäckermeister N. J. Westerhoven entschlossen zur Befriedigung seiner Prätensionen auf das dem Hans Ryten zugehörige Bohnhaus an der Pelsterstraße in Comp. I. No. 47. selbiges durch das Vergantungs-Departement in dreyen gleichen Terminen am 15ten, 22sten und 29sten Januar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe dieses Hauses, so auf 3000 Gulden holländisch Courant gewürdiget, sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia. den 8. Januar 1802.

5. Es ist die Wittwe des weyl. D. Grebber und deren Sohn J. D. Grebber entschlossen, das denselben zugehörige Wohnhaus hinter dem neuen Kirchhofe in Comp.

Comp. 23. No. 15, die Fünf Kerzen genannt, durch das Vergantungs-Departement am 15ten, 22sten und 29sten Januar dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen und Taxe wegen dieses von Taxatoren auf 850 fl. Holländisch couranten Gelde gewürdigtes Haus, sind bey dem hieselbst zu Leer und Oldersum af-figirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loe-ling einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Januar 1802.

6. Nachdem der Zinngießer G. v. d. Burg entschlossen, um primo May curr. sein Gewerbe aufzugeben, so ist derselbe gesonnen, sein an dem neuen Markte in Comp. 7 No. 19. stehendes Wohnhaus cum annexis durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 15ten, 22sten und 29. Januar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch will an den nämlichen Tagen der Accise-Schreiber M. F. Mentges sein an der Lilienstraße in Comp. 8. No. 77. stehendes Wohnhaus auspräsentiren und verkaufen lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.
Signatum Emdae in Curia, den 6ten Januar 1802.

7. Demnach der auf den 21sten dieses angestandene Verkauf des Hauses von Meindert Harms Wittwen und Erben, sodann der 4 Grasen Landes von dem Hausmann Jan Meinderts in Rysum bis zum 30sten Januar anstehend ausgefetzt worden: als wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Rysum, den 28. December 1801.

8. Liabbe Harbers Mansholt auf dem Beningaschen Fehn, will seinen Fehn-Platz daselbst, worauf ein neues Haus erbauet, im Compagnie-Hause daselbst am 4ten Februar durch den Ausmiener Hölcher wiederum vererbpachten lassen.

Detern, den 4. Januar 1802.

9. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen die Eheleute Jacob Symons Norman und Antje Janssen zu Norden das von ihnen bewohnt wende Haus cum annexis an der Westerstraße im Wester Kluft Ste Kott No. 375. durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach am 1. Februar a. c. Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich verkaufen lassen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Hindernisse, welche dem vorhinigen Verkaufe dieses Hauses c. a. im Wege gestanden, durch einen Vergleich mit den Rysdyfschen Erben aufgehoben worden. Norden, den 5ten Januar 1802.

10. Vermöge gerichtlicher Commission will des Schiffers Johann Caspers Ehefrau am Westeraccumer Syhle, das von ihrem weyl. Vater, dem Schiffszimmermeister Meent Gerjets de Freese herrührende, und ihr in der Erbtheilung zugefallene Haus am Dornumer Syhl, so mit des Bäckermeisters Tobias Apetz Haus unter einem Dache steht, öffentlich nach Ausmiener-Ordnung in Termino den 29sten die-

dieses, Nachmittags 1 Uhr in des Gastwirths Daniel Liaden Andreassen Hantse am
Dornumer Eyhl verkaufen lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen.
Dornum, den 6. Januar 1802. Gittermann, Ausmiener.

11. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des weyl.
Hausmanns Woltje Harms Erben, als 1) der Hausmann Behrend Harms Nor-
mann uxor. noie. für 1/2tel, sodann propr. noie. für 1/2tel; 2) Harm Hinrichs Hol-
lander; 3) Dirk Janssen und 4) Claas Alberts uxor. noie., jeder für 1/2tel, ihren
Communions-Heerd in der Westermarsch, die Westerwarff genannt, groß 39 Diemas-
then, nebst guter Behausung und 2 Kohlgärten, am 1sten Februar a. c. des Nach-
mittags 2 Uhr zu Norden im Weinhaue durch die zeitigen Aediles, Rathsherrn
Jacobsen und Wenkebach, öffentlich verkaufen lassen. Die Baulande können gleich
nach der Erndte diesen Herbst angetreten werden.
Norden, den 6. Januar 1802.

12. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub-
hastations-Patente, nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus einzusehenden und
abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das den Erben des weyl. Kleider-
machers Liade Ludwigs zu Ostel gehörige, hier in der Stadt an der Burggraste sub
No. 697 belegene, auf 300 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst Garten, in dreyen
auf den 11. Januar, den 1. Februar und den 15. März a. fut. präfigirten Licitations-
Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaue hieselbst öffentlich feil geboten und
dem Meistbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt obervormundschafflicher Appro-
bation des wohlbl. Nüricher Amtgerichts, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses
Hauses eum annexis und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hie-
mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten
Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzei-
gen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag
damit gegen den neuen Besitzer und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht
weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 9. December 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

13. Vermöge der, bey dem Amtgerichte zu Nürich, und Stadtgerichte zu
Norden, affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch
bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Nürich einzusehen und abschriftlich zu haben
sind, wollen des weyl. qualificirten Bürgers und Kaufmanns Mencke Mencken zu
Norden auch weyl. Wittwen Eke Heyckes Fischer Erben, und respve. deren Stellvertreter,
nämlich:

- 1) des weyl. qualificirten Bürgers Jacob Dircks Fischer zu Norden 5 Kinder Vors-
männer,
- 2) der Hausmann Uwe Heyckes Fischer in der Wester-Marsch, Norder Amts,
folgende Grundstücke, als:

1)

- 1) Einen vollen Heerd Landes zu Osteel, mit Einschluß der, von dem weyl. Heye Ihen herrührenden 5 Fiddlen, aus einem Hause mit Garten, 18 Fiddlen, 33 Grasen und pl. min. 18³/₄ Diemathen Bau-Weed- und Weidelandes, 2en Kirchen-Bänken, etwaigen Todtengräbern und einem zugekauften Moraste bestehend, eidlich taxirt, nach Abzug der Lasten auf 9582 fl. in Golde,
 - 2) Zwölf Grasen Orthlandes unter Osteel, von Heye Ihen herrührend, mit dem darauf erbaueten Hause, eidlich gewürdiget sauber auf 2730 fl. in Golde,
 - 3) Sieben Diemathen Grünlandes im Zuhamm, unter Osteel, taxirt unter Eide sauber auf 1500 fl. in Golde,
- am 2ten März und 4ten May Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich, am 3ten July 1802 Nachmittags 2 Uhr aber im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhoft öffentlich feil bieten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, blos mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des wollöbl. Stadtgerichts zu Norden und des Relutions-Rechts zu angeblich resp. für 22 und 32 Jahren abwesenden Nachkommen des weyl. Heye Ihen für $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{12}$ Antheil von den 5 Fiddlen und 12 Grasen zuschlagen lassen.
- Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real-Pfändentendes, besonders auch die zu einer den Ertrag der Nutzung schmälernenden Dienstbarkeit Berechtigte aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 29sten Juny 1802 auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. December 1801.
Telting.

14. Es ist der Seiler Henke Geerds freywillig entschlossen, seine zwischen den beyden Bleichen in Comp. 18. No. 64. stehende Seilerbahn, mit verschiedenen dazu gehdrigen Geräthschaften, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29sten Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

15. Es ist die Wittwe Guerin für sich und Namens ihres Sohns, und der Kaufmann Harmannus Puls qua curator der minderjährigen Kinder des Claas Lebbers, freywillig entschlossen, das denselben zugehörige und von den Stadtactoren auf 3200 Gulden holl. Courant gewürdigte Wohnhaus an der Spiegelstraße in Comp. 5. No. 22. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29. Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Con:

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Norden, wie auch bey dem Aaricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

16. Am 4ten Februar, als am Donnerstage, will der Bürger und Schiffer Rudolph Hinrichs auf dem Norber Syhl, einige schöne Schränke, Cantors, Tische, Stühle, Commoden, hangende Uhren, Spiegel, eine Quantität Käse und was mehr vorkommt, welches er von Amsterdamb mitgebracht, ausmienen lassen.

Norden, den 12. Januar 1802.

17. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Meent Hillerns Meents zu Carolinen-Syhl und Harm Winter zu Neuharllinsger Syhl affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügetem Inventario, soll das zur Concurs-Masse des Deichrichters Johann Hillerns Dunen gehörige, im Carolinen-Syhl-Hafen liegende Ruff-Schiff, die Frau Hlescke Maria genannt, 6 Jahr alt und pl. min. 40 Lasten Haber groß, mit Kajüte und Roof versehen, mit der completen Takelage, welches auf 3500 Gulden holl. gerichtlich abgeschätzt worden, am 9ten Februar d. J. in des Meent Hillerns Meents Wirthshause zu Carolinen-Syhl, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt stägiger gerichtlicher Ratification verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Dacken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Auch werden die unbekante Gläubiger dieses Schiffs abgeladen, am 10ten Februar früh um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissair Thormann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Amtgerichte, den 8ten Januar 1802.

Möhring.

18. Vermöge gerichtlicher Commission wollen des weyl. Kriegesraths Lanzius-Beninga Erben in dem Beningaischen Garten zu Dornum eine Anzahl Eschen- und Epern-Bäume auf dem Stamme öffentlich am 26. dieses Vormittags 10 Uhr ausmienen lassen, und Können Liebhaber, welche diese Bäume vorher besehen wollen, sich deshalb bey dem Verwalter des Beningaischen Gutes, Herrn Burggrafen Jani, melden.

Dornum, den 12. Januar 1802.

Gittermann, Ausmiener.

19. Die Erben des weyl. Oltmann Bruns in Aarich sind auf freywilliges Ansuchen und darauf ertheilte gerichtliche Commission gesonnen, das ihnen zuständige in Aarich am Markte belegene Haus in uno termino am 13ten Februar, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

20. Auf den Fhlower-Fehr will Siemon Heyer sein daselbst belegenes Haus und Land den 15. Februar, Mittages 1 Uhr in L. H. Uden Hause durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

21.



21. Der Schiffer Peter Graalman am Carolinen-Syhl, will sein daselbst belegenes Haus cum annexis, am Mittwoch den 10. Februar des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Dmme Eden Dmmen Behausung bey dem gedachten Syhl, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen.

Der Rademacher Lade Janssen Popcken zu Durhave, will sein von ihm selbst bewohntes Haus cum annexis, am Sonnabend den 13. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Krämers Detert Keents Behausung daselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken zu erfahren.

22. Es ist der Mahlermeister Claas P. Brouwer freywillig entschlossen, folgende beyde Wohnhäuser, als:

1) Ein Haus in der Judenstraße in Comp. 23. No. 47.

2) Ein Haus in der neuen Straße in Comp. 22. No. 91.

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 29. Januar, 5ten und 12. Februar dem Meistbietenben auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Kaufmann J. H. Post entschlossen, sein in Comp. 16. No. 55. stehendes Wohnhaus an der großen Brückstraße nebst einem kleinen auf dem zu diesem Hause gehörigen Grunde erbaueten Hause an dem rothen Ziele, so bis jetzt ohne Nummer, an den benannten Tagen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 18. Januar 1802.

23. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patenti, nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das den Erben des weyl. Ludwig Willems zugehörige, an der kleinen Osterstraße im Osterkluft 3te Rott sub Numero 49. hieselbst stehende, auf 1675 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst dazu gehörigem Garten, in einem auf den 12. April a. c. präfigirten Licitations-Termine, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich in termino licitationis deshalb zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 8. Januar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

24. Weyl. Harm Lönjes Hollner und Metje Arends sämtlich großjährige Kinder, als Lönjes Harms, Antje Harms, Arend Harms und Geske Harms Hollner,

ner, sind willens ihr Haus und Erbpachts-Land auf Warfings-Fehn am 10. Februar daselbst in des Gastwirths Biffel Behausung öffentlich verkaufen zu lassen

Jade Claassen Kinder, alle großjährig, wollen freywillig ihr Haus und Warf in Bunde am Freytag den 12. Februar daselbst in des Gastwirths Smalven Behausung öffentlich verkaufen lassen. Verkaufs-Bedingungen von obigen beiden Häusern sind bey dem Ausmiener Schelten näher zu befragen.

25. Des weyl. Hait Dircks in Wilsun großjährige Erben sind freywillig gesonnen, ihren unter Wilsun belegenen, sogenannten Saarteich, am 11. Februar nächstkünftig in Wilsun öffentlich verkaufen zu lassen.

26. Am 27sten dieses, als am Mittwoch um 10 Uhr wollen Onne und Hinrich Abers auf dem Norder Siel allerhand Schiff-Holz, ein Quantität eiserne Bolten und Kiegel öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen verkaufen lassen.

27. Die Erben der weyl. Frau Bürgermeisterin Abami, gebornen Bluhm, zu Emden, und der Herr Prediger Brawe zu Holtrup, wollen den von ihnen gemeinschaftlich besessen werdenden, in der Hagermarsch belegenen ansehnlichen Heerd Landes, bestehend aus einem Bohnhause, Scheune, Garten und 61 Diemathen besten Kleylandes, sodann einem Lorfwohr, einem halben Manns-Kirchenstuhle in der Hager Kirche, noch verschiedenen Todtengräbern auf dem dasigen Kirchhofe, welches alles jetzt von dem Hausmann Jan Ufers heuerlich gebraucht wird, in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Berum in dreyen abgekürzten Licitations-Terminen, als den 12. und 19. Februar, sodann 3. März a. c. öffentlich feilbieten und im letzten Termine dem Meistbietenden zuschlagen lassen; wobey zur Nachricht dienet, daß dieser Platz nächstbevorstehenden May gleich angetreten werden kann.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Frydag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Berum, den 20. Januar 1802.

Frydag, Ausmiener.

28. Die dem Andreas Erdwyns in Ertum conscribirte 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, sollen den 2. Februar öffentlich gegen eine 4wöchige Zahlungsfrist verkauft werden.

Verheurungen.

1. Zwen hinter einander am Hohenbarger Wege liegende Kämpfe, so bishero von David Oltmanns heuerlich genutzt worden, werden den 2. Februar Nachmittags im blauen Hause vor Aurich öffentlich auf 6 Jahre, gleich anzutreten, verheuret werden.

2. Hausmann Claas Jacobs in Bisquard ist vorhabens, 30 Grasen Grünland am 28. Januar auf ein Jahr in Bisquard öffentlich verheuern zu lassen.

3. Der Herr Landrentmeister Bacmeister sind, als Vormund über den Herrn Regierungs-Referendarium Boden und dessen Demoiselle Schwester, freywillig gesonnen, das denenselben zuständige Haus am Markte zu Aurich belegen, auf
(No. 4. L.) ein.



ein Jahr, von May 1802 bis 1803, öffentlich verheuren zu lassen; hiezu wollen die Liebhaber am 13. Februar des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause eintreffen.
 Aarich, den 21. Januar 1802. Reuter.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Die Vorsteher des Norder Gasthauses haben von Stunden an 100 fl. in Gold und 50 fl. in Courant gegen billige Prozente zinslich zu belegen: wer solches gegen gehörige Sicherheit verlangt, kann sich bey den zeitigen Vorstehern W. H. Pichler und P. F. Conerus je eher je lieber eintreffen.
 Norden, den 10. Januar 1802.

2. Es sind von Stunden an 4 bis 5000 Gulden in Golde Pupillen-Gelder gegen landübliche Zinsen und hinlänglicher hypothecarischer Sicherheit zu belegen, und können desfällige Liebhaber sich persönlich oder durch frankirte Briefe, entweder bey des weyl. Hausmanns Witt Mannena Ulrichs Wittwe in der Hagermarsch oder dem Hausmann Enne Harms in der Zeener melden.

3. Die Diaconi der Mennoniten-Gemeine zu Norden haben von Stunden an pl. min. 6000 Gulden in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

Die Vormünder über weyl. Jan Riefen Kinder in Norden, Here D. Ströman, Peter H. Brauwe, haben auf May 1802 pl. min. 800 Gulden in Courant zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

4. Es hat jemand ein Capital von 6000 Reichsthaler Gold, die Hälfte sogleich, und die Hälfte auf nächstkommenden May, gegen übliche Zinsen zu belegen. Wer davon im Ganzen, allenfalls auch bey nicht gar zu kleinen Parcelen, Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann und will, der findet nähere Anweisung in Aarich bey dem Kirchverwalter J. Döden.

5. Die Lutherische Kirche zu Norden hat pl. m. 1000 Gulden in Gold gegen landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, der kann sowohl im Ganzen oder in kleinern Summen diese Gelder von Stunden an erhalten, und können sich bey denen zeitigen Kirchverwaltern Kaufmann Laaks und Schomerus mit postfreyen Briefen oder persönlich melden.

Norden, den 20. Januar 1802.

Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Krämers und Wälders Peter Meinke Cramer Ehefrauen, Gesche Frerichs, zu Victorbur, Alle und Jede, welche auf die in anno 1768 von den Eheleuten Harm Ehlken und Heebke Neelen zu Theene an die weyl. Eheleute Hinrich Eiben und Gesche Martens zu Victorbur privatim verkaufte, von diesen auf ihr einziges Kind, Janntjen Hinrichs, jeho des weyl. Frerich Claassen Wittwe zu Uthwerdum vererbte, von derselben im Jahre 1789 mit Ausnahme eines Bau-Ackers vor einer Trift an den Liade Tammen in dessen Ehe

Ehe privatim verkaufte, von ihm aber in anno 1792 an der Janntjen Hinrichs mit dem wepl. Frerich Claassen erzeugte beyde jüngste Töchter, Claaske, Icho des Wdtzchens Reender Beenen zu Kopperum Ehefrau und Martje Frerichs, verheurathet mit dem Arbeiter Jann Brechers zu Victorbur, in Käuf abgetretene, sodann von der Claaske cum marito und der Martje Frerichs neuerlich an ihre Schwester, die Provocantın privatim verkaufte zu Victorbur belegene Warffstädte und Lande, nämlich

- 1) ein Haus mit Garten und zween Kuhweiden oder Grasen auf der gemeinen Oster-Fenne,
 - 2) einen Bau-Acker hinter des Rolf Janßen Garten,
 - 3) einen Bau-Acker hinter des Frerich Debolds Garten, mit der Hälfte des Morastes von $2\frac{1}{2}$ Aekern Breite,
 - 4) $1\frac{1}{2}$ Diemathen Weidlandes auf der Victorburer Weede, wechselnd mit des Wilt Uffen $1\frac{1}{2}$ Diemathen,
 - 5) zwey Stücke Weidlandes, die Hämmites genannt,
- oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16ten Februar 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stärenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Warffstädte und Lande präcludirt, und ihm so wol gegen die Provocantın, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 30. October 1801. Telting.

2. Der vorige Amtgerichts-Assessor Hötting zu Detern ließ sein daselbst an der Straße zwischen des Gastwirths Gerd Meyer und des Zimannermanns Johann Hemmen Wohnungen belegenes Haus mit dem gleich daran befindlichen kleinen Garten den 17. May 1791 öffentlich verkaufen.

Der Käufer desselben, der Vogt Hemcken zu Detern, übertrug solches gleich darauf den 19. May 1791 an den Ausmiener Gerhard Friedrich Hölischer daselbst, und dieser verkaufte solches nach einem am 29. März 1796 abgeschlossenen und in termino den 14. May 1796 gerichtl. recognoscirten Contracte wieder an den Hausmann Focke Janßen Hasseler in Detern.

Da nun der Kaufmann Ferdinand Heidemann und dessen Ehefrau Anna Margretha Engel, geborne Cabbues zu Detern, dieses Wohnhaus cum annexis nach einem am 16. October 1801 privatim abgeschlossenen Contracte, von jenem Focke Janßen Hasseler angekauft und zur Sicherheit ihres künftigen Besitzes auf die öffentliche Vorladung aller unbekanntenen Real-Prätendenten angetragen haben; so werden nunmehr, da der Liquidations-Prozeß deshalb per decretum de 30. October eröffnet worden, alle diejenigen, welche aus einem Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Immobile machen wollen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solchen innerhalb drey

Mo-

Monaten, und längstens in termino den 10. Februar 1802 Vormittags 9 Uhr selbst bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 2. November 1801.

3. Ad instantiam des Jann Peters in Westerende werden alle und jede, welche auf die von den Eheleuten Valentin Dircks und Elsche Jacobs an den Proccantem privatim verkaufte Warfstätte in Arle, bestehend aus einem Hause und Garten, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben, oder gegen die Verwendung des stipulirten Kauffchillings, etwas erinnern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 9. Februar nächstkünftigen Jahres, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Proccantem gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Zugleich aber werden auch alle und jede, welche auf eine auf diesem Grundstücke haftende, angeblich vorlängst abbezahlte Schuldposte zu

300 Gulden, de dato intabulationis 7. July 1721, so Besitzer Claas Jacobs von den derzeitigen Kirchjuraten zu Arle zinsbar aufgenommen, worüber, wenn gleich deshalb quitiret worden, das originale Schuldinstrument nicht beygebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche machen zu können verneinen, cum termino von 3 Monaten, et praeclusivo den 9. Februar bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria eröffnet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludirt, das aufgebote Instrument amortisiret und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 26. October 1801.

Kettler.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Schiffers Johann Jacob Harms auf dem Neuen-Fehn, ältesten großjährigen Sohnes des weyl. Krämers Harm Bartelds daselbst, bestehend

- 1) aus seinem, auf pl. min. 750 Gulden Courant angeschlagenen Antheile an seines Vaters, in Immobilien und Mobilien bestehenden Nachlasse,
- 2) aus einem, zu Emden arrestirten großen Nuttschiffe, angeschlagen auf pl. min. 3000 Gulden Courant;

worüber auf Antrag des Gemeinschuldners selbst und verschiedener Gläubiger, per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb drey Monaten, spätestens am 2ten März 1802, persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien Detmers, Weber &c. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und be-

ren

ren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, dem Gemeinschuldner etwa zu ertheilende beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der cession werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmaslige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Mürich im Amtgerichte, den 18. November 1801. Zelting.

5. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Willem Koelfs zu Hofingwehr, zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis im Hypothekenbuche, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in anno 1734 von Goefe Direks an Rinje Peters verkaufte, nach des letzteren Tode im Jahre 1756 durch seinen Sohn Hinrich Rinjes, von dessen Miterben Peter Rinjes und Heit Keemts gekaufte, den 30. November 1771 an die Armenkasse zu Eilsam cedirte, von dieser den 23. December ejusdem anni öffentlich verkaufte, von Peter Rinjes erstandene, nachgehends durch den weyl. Kirchvogten Jan Heren Strosman (in dessen Namen, ist unbekannt) an Jan Frerichs zu Campen, und von diesem und dessen Ehefrauen Magte Koelfs im Jahre 1786 an deren Bruder, gedachten Willem Koelfs, verkaufte, zu Hofingwehr belegene Haus nebst Garten und dreyen Todtengräbern, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, und längstens auf den 25. Februar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf dieses Haus cum annexis

1) den 7. May 1756 für Peter Rinjes und Heit Keemts 120 Gulden, und
2) im Jahre 1771 für den weyl. Ausmiener Meiners 220 Gulden in Gold Kaufgelder eingetragen; die quitirte Kaufbriefe aber nicht vorhanden, auch die Erben des Peter Rinjes und Heit Keemts unbekannt sind: so werden diejenigen, welche an diese beyden Posten als Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brieffs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem termino bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden; unter der Verwarnung, daß sonst diese intabulata für bezahlt geachtet und im Hypothekenbuche geldscht werden sollen.

Wesam am Königl. Amtgerichte, den 23. November 1801.

6. Ad instantiam des Hausmanns Jacob Ahrends in der Ostermarsch werden alle und jede, welche auf die von dem Schiffszimmermeister Jann Boyungs

Cors

Cornelius und dessen Kindern publice anerkaufte, und von Provocanten als Meistbietender erstandene 5 Diemathen Wande: Polder: Landes in der Ostermarsch, oder auf das dafür stipulirte Kaufgeld, ein Servituts: Pfand: Reunions: oder sonstiges Real: Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 9. März des bevorstehenden Jahres, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen beßfalls gegen den Impetranten sowol, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 17. November 1801. Kettler.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an den insolventen Vermögens: Nachlaß des weyl. Suncke Eiben zu Depedelle, bestehend

- | | | | | |
|---|---|---------|--------|----------|
| 1) aus einem Colonat daselbst, taxirt auf | = | 800 fl. | ———— | Courant, |
| 2) aus einigen Mobilien, taxirt auf | = | 103 fl. | 2 sch. | 10 w. |

worüber per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 23. Februar 1802, persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Sörenburg, Detmers &c. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an gedachte Masse präcludiret, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briesschaften unter sich haben mögten, aufgegeben, solche ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfandes und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 5. December 1801. Telting.

8. Nachdem auf Anzeige des Anton Carl Marks zu Lega, daß er nicht im Stande sey seine Creditoren zu befriedigen, und er also seinen und seiner Ehefrauens Communions: Budel den Creditoren überlasse, per Decretum vom 14ten hujus die generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; als werden sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal: Citation, welche bey dem hiesigen Gerichte, sodann den Amtgerichten zu Leer und Stieckhausen angeschlagen, vorgeladen, ihre Ansprüche an diese Concurs: Masse in Termino Liquidationis den 27ten Februar 1802 des Morgens um 10 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung;

daß

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Denenjenigen, welche durch weite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissionsräthe Schröder und Höting in Leer vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner, da sein Aufenthalt unbekannt, zum berühmten Liquidations-Termin mit vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissionsrath Ungerland, die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weiter gegen ihn den Rechten nach verfahren wird.

Eoenburg am Hochgräflichen Gerichte, den 16. November 1801.
Reimers.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Warßmanns Focke Jürgens Sathoff zu Westerfander, Alle und Jede, welche auf die aus des weyl. Dirck Hinrichs zu Felde Nachlasse, am 13. Junii 1801 durch den Ameling Melcherts zu Holtendorff öffentlich erstandene, mit dessen am 22sten ejusd. erfolgten Intestat-Absterben auf seine einzige Tochter, Neenste Amelings, des Hausmanns Johann Janssen Groenewold zu Holtendorff Ehefrau, vererbte und von dieser jetzo an den Provocanten privatim verkaufte, zu Felde, im Kirchspiel Holtendorff, belegene Warßstädte, bestehend aus einem Hause mit Garten, einem Torfmohr auf dem Hogen-Dyl, einem Frauen-Sitze in der Kirche zu Holtendorff und 6 Todtengräbern auf dem Kirchhofe daselbst, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 16. März 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 28. December 1801.

Telting.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Rolf Jacobs de Wall auf dem Großen-Behn, Alle und Jede, welche auf das in anno 1777 von dem weyl. Johann Peters Poppen an ihn privatim verkaufte, in anno 1796 aber durch dessen jüngste Tochter Martie Janssen Peters benäherte und neuerlich von dieser, mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Candidati Theologiae Focke Eschen auf dem Aurich-Oldendorfer Behn wieder an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Großen-Behn belegene Haus mit Garten und Lande, geraum 4 Diemathen groß, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag



trag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6. April 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abo. Fisci Thering, Abj. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 18. December 1801. Zeltling.

11. Nachdem per Decretum de 10. December c., auf Antrag der Gläubiger des Jürgen Hinrichs Preemann in Wiefede, und auf die eigne Anzeige desselben, daß er gendthigt sey, sein ganzes Vermögen seinen Creditoren zu übergeben, der generale Concurß über das Vermögen des Gemeinschuldners, welches in einer Handlunge in Wiefede, pl. min. 7 Grafsen Landes und einigen Mobilien besteht, eröffnet worden: so werden sämtliche Creditores hiemit edictaliter citirt, in dem auf den 4. März a. l. anberaumten Termine anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurßmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 16. December 1801. Schneberman.

12. Ad instantiam des Herrn Amtgerichts-Assessoris Wiarda in Hage werden alle und jede, welche auf das von ihm anno 1789 mit dem Herrn Justiz-Rath Hedden in Communion publice erstandene und in der Folge von letzterm ihm allein übertragene Grundstück, bestehend aus einem Hause mit einer Scheune nebst einem Wiese und Garten, ins Norden der Hager Straße und ins Westen an des Justiz-Rath Hedden Hause und Garten belegen, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 15. März 1802 bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorkien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen deßfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum beym Amtgerichte, den 28. December 1801. Kettler.

13. Nachdem per Decretum vom 2ten hujus, auf die Anzeige des Deichrichters und Fruchthändlers Johann Hillerns Dinnen zu Alt-Funnix-Syhl, daß er gendthigt sey, sein Vermögen, aus zweyen Häusern daselbst, 12½ und 4½ Dier-

ma-



mathen Erbpachts-Landes, woyon inbeß der Titulus possessionis pro $\frac{1}{2}$ unberichtigt geblieben, und noch 7 Diemathen Erbpachts-Land von einem Plaze heym Wester-Deich, so seine der Besitz-Titul davon berichtigt werden kann, sodann dem Mobiliari und etwaigen Activis bestehend, seinen Gläubigern zu übergeben, der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an des gedachten Johann Hillerns Dinnen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hieburch öffentlich abgeladen, in termino peremptorio den 24. März 1802 persönlich oder durch den hiesigen Justizcommissair Thormann ihre Ansprüche und Forderungen auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und deren Nichtigkeit nachzuweisen, auch sich zugleich über die vom Gemeinschuldner gebetene Admission zum Beneficio cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, auch die sich nicht erklärende pro consentientibus geachtet werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 11. December 1801. Mähring.

14. Nachdem per Decretum vom 8ten hujus, auf die Anzeige des Deichrichters und Fruchthändlers Johann Hillerns Dinnen zu Alt-Funnix-Syhl, daß er sich genöthiget sehe, sein Vermögen seinen Gläubigern zu übergeben, der generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit angewiesen, denselben nicht das mindeste davon, resp. bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechts, zu verabsolgen, sondern dem Gerichte davon treulich Anzeige zu thun und die Gelder und Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wittmund im Amtgerichte, den 11. December 1801. Mähring.

15. Auf Ansuchen des Dirk Hellmers zu Bunde, ist wegen eines, von der Dieba Heides Wagenborg in Assistenz ihres Ehemannes, Dcke Meier in Weener, privatim angekauften, durch diese von dem Houwe Janff bescherten, zu Bunde und zwar Ost an den Kreuzweg, Süd an Hinrich Stabjer, West an der Kirche Grund et Conf. und Nord an den Kreuzweg belegenen Hauses und Gartens dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an rubricirtes Immobile aus Erbpfand-Dienstbarkeits-Vindikations-Retractis-Reunions- oder einem sonstigen Real-Rechte Anspruch zu haben, imgleichen diejenigen, welche der vollständigen Titel-Berichtigung auf Provocanten widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter verabladet, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monate, spätestens aber in termino praeclusivo den 30. April a. c. bey diesem Amtgerichte anzubringen, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretti gegen den Provocanten präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 12. Januar 1802. Detmers.

(No. 4. M.)

16.



16. Der Commis Ferdinand Friedrich Pfeiffer zu Langackerchans erbt laut Testaments de 11ten August 1800 von den Eheleuten, Jan Adnjes Gravemeyer und Harmina Middendorp ein zu Weener belegenes, Ost an der Straße, Süd an Harm Döling, West an Lubbet Jans Lubberts Erben, und Nord an Hinrich Francken beschwettetes Haus mit Garten. Dieses Immobile soll angeblich von der Harmina Middendorp erstem Ehemann, Lucas Bruning, — welcher vor ungefähr 40 Jahren ohne Descendenten verstorben —, herrühren, und auf die Harmina Middendorp mitvererbet seyn, welche sodann ihre Mit-Erbin Lena Brunings abgefunden haben, mithin alleinige Besitzerin geworden seyn soll. Der jetzige Provocant Ferdinand Friedrich Pfeiffer wünschet in seinem Besitze gesichert zu seyn, und hat daher, Behuf Berichtigung des Besizes bey dem Hypotheken-Buche, — da wegen oberwehnter adquisition keine legale Documente beygebracht werden können, — auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche zu haben, oder der Titelberichtigung desselben auf Provocanten widersprechen zu können, verneinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino praeclusivo den 2ten April a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles präcludiret, und zum inneverwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 15. Januar 1802.

Deitmers.

17. Des weyl. Hausmanns Wubbe Nielts Wittwe, Lubberich Epkes zu Simonswolde, und deren Töchter Etje Wubben, Ehefrau des Gastwirths Mamme Eben zu Emden, Garmer Wubben, Ehefrau des Schiffers Barteld Freemann daselbst, sodann Marecke Wubben, zu Simonswolde wohnhaft, erhielten in gerichtlicher Theilung mit ihrem Sohn und Bruder, dem Barfsmann Epke Wubben zu Simonswolde, durch einen sub dato 19. September 1801. ausgefertigten Vergleich, unter andern eine Aufstreckung Morast, Klimpers Kamp oder Sandhdgte genannt, unter Simonswolde gelegen, und sechs Beste Weiden auf der dassigen Wester Gemeinen-Weide. Diese Immobile sind bisher in dem Hypothekenbuche nicht registrirt gewesen, und die Besitzerinnen haben daher, Behuf deren Eintragung und Berichtigung des Tituli possessionis, per Mandatarium Justiz-Commissär Schmid, ein gerichtliches Aufgebot darüber extrahiren lassen. Ihrer Angabe nach gränzt die Aufstreckung Morast, Ober- und Untergrund, Ost an weyl. Hausmanns Jacob Martens Töchter, Tryntje und Antje Jacobs, der Hausleute Jan Martens Hinrichs und Jollert Nielts Janssen Ehefrauen, und West an des Hausmanns Jan Martens Aufstreckung, Süd an des weyl. Hausmanns Jacob Martens genannten Töchter sogenannten Wieden, und Nord an der Gränze gegen Auricher Amt; und ihr weyl. Schwiegervater und Großvater Nilt Wubben soll sie, vermöge eines in Abschrift beygebrachten Privat-Documents de dato 30. May 1723, von einem Andreas Claassen aus freyer Hand angekauft, sodann mit den vorerwähnten sechs Beste-Weiden und verschied-

nen



nen sonstigen Immobilien bey seinem, vor länger als 50 Jahren a dato erfolgten Ableben, auf seine Kinder Wubbe, Geise, Jan, Frauke, Moeder, Antje und Grietje Nieltz vererbet; demnächst aber vor ohngefähr 30 Jahren a dato der Wubbe Nieltz während der Ehe mit der Lubberich Epkes seine Miterben abgefunden, und die dadurch, wie auch durch Erbrecht auf ihn gekommenen Antheile, seinen Kindern Ettje, Garmer, Epke und Marecke Wubben ab intestato hinterlassen haben.

Von dem Odersumischen Gericht werden nun alle diejenigen, welche auf obbeschriebene Morast-Ausstreckung und Beeft-Weiden aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Wiedervereinigungs-Pfand-den Nutzungsertrag schmälerndes, unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht, mithin auch wider deren Eintragung und Berichtigung des Tituli possessionis für die Provocantinnen, Einwendungen zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb neun Wochen a dato und längstens in dem auf Frentag den 9ten April dieses Jahres präfigirten präclusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren. Unter Verwarnung:

daß die Aussenbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf mehrgedachte Immobilien präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet, mithin sobald die Sentenz ihre Rechtskraft beschritten, die Grundstücke auf der Provocantinnen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

Geben Odersum in Judicio, den 14. Januar 1802.

Müller.

18. Auf Ansuchen des Jan Jürgens zu Loquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben im Jahre 1796 von den Eheleuten Reint Dircks und Liaatje Janssen angekaufte Hälfte des in anno 1766 von den Armen-Vorstehern zu Loquard öffentlich verkauften, von dem Weber Nigt Janssen erstandenen und im Jahre 1779 an gedachte Eheleute verkauften, daselbst belegenen Hauses nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen & praeclusivo auf den 11. März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 22. Januar 1802.

19. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Hausmann Bonno Cornelius Poppinga auf Schonorth im Jahre 1796 aus der mit seiner Mutter Greetje Liaaden, des weyl. Hausmanns Habbe Martens Wittwen und seinen Geschwistern Mentje, Sibbe, Rindelt, Zppe und Ida Poppinga gehaltenen väterlichen Erbsonderung erhaltene, und an den Herrn Stephan Rudolph Folcmar Beninga Kettler zu Grimersum verkaufte, daselbst belegene, 8 Grafen Landes einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino

603



von 12 Wochen & praecclusivo auf den 26. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 22. Januar 1802.

20. Da über das sämtliche in Mobilien, dem vorhandenen Waarenlager und Activis der Handlungs-Bücher bestehende Vermögen der Kaufleute Schulte & Böllin hieselbst, per decretum vom heutigen dato der generale Concurß eröffnet worden: so werden durch diese Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar bey dem hiesigen Stadtgerichte, das zweyte bey dem Bollbbl. Amtgerichte hieselbst, und das dritte bey dem Bollbbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger und Gemeinschuldner verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurß-Masse spätestens in den auf den 4ten und 5ten May a. c. praefigirten Annotations-Terminen, des Morgens um 9 Uhr gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesen Terminen nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse praeccludiret, und denselben gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntheit hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissär Loth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarien Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden und dieselben mit Information und Vollmacht versehen können. Zugleich wird auch der ausgetretene Kaufmann Böllin, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu den angezeigten Liquidations-Terminen vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissär Uben, die ihm bewohnende, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; widrigenfalls weiter gegen ihn, den Rechten nach, verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 18. Januar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

21. Nachdem dato über das Vermögen der Kaufleute Schulte & Böllin der generale Concurß eröffnet und der offene Arrest erkannt worden, als wird hiemit allen und jeden, welche etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften von den Debitoren unter sich haben, angedeutet, solche an Niemand anders, als ans Gericht, oder an den ad interim bestellten Curator, Kaufmann Albert E. Alberts, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung a dato an ungültig geachtet, die Wechsel, Gelder und Pfänder nochmals beygetrieben, und die Pfänder Inhaber wegen Verschweigung derselben ihres Vorzugs-Rechts für verlustig erkläret werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Nordae in Curia, den 18. Januar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan,

22



22. Nachdem ad instantiam der Vormünder über des weyl. Gerb Lotkmanns in Westfende nachgebliebene Kinder u. id Beneficial-Erben über dessen Nachlassenschaft, bestehend aus dem zu refundirenden Pretio eines für 165 Gulden in Gold erkandenen und nun von dem Erben des vorhinigen Eigenthümers, Jacob Claassen, vindicirten Hauses, nebst wenigen Mobilien, der erbshaftliche Liquidations-Prozeß dato erkannt worden: so werden alle und jede, welche auf besagten Nachlass irgend einigen Anspruch oder Forderung zu machen haben, hiedurch peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und längstens in termino reproductionis den 15ten März bevorstehend, Morgens 9 Uhr ihre Praetension anzugeben und die Untersuchung der Richtigkeit derselben zu gewärtigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

signatum Verum im Amtgerichte, den 12. Januar 1802.

Kettler.

23. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Kaufmanns Gerhards Kannegießer und Frau Maria Magdalena geborne Hinrichs alle und jede, welche auf das den Provocanten in der Erbtheilung des weyl. Kaufmanns Ulrich Hinrichs vermögge Uebertrags-Contracts de 19. December 1800 von den übrigen Miterben zum Eigenthum überlassene von gedachten Hinrichs nachgelassene Haus cum annexis an der langen Straße hieselbst aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch und Forderung wie auch Dienstbarkeits- und Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen in specie aber alle diejenigen, welche auf folgende auf das Haus annoch eingetragene Capitalien, als:

- 1) ein vermögge Beschreibung de 1sten Juny 1746 unterm 11ten July ejusdem anni für L. F. Uhoorn eingetragenes von der vormaligen Besitzerin weyl. Secretarii Arstenii Wittwe und Töchter aufgenommenes Capital zu 810 fl.
- 2) ein vermögge Obligation de 29. September 1735 unterm 12ten July 1746 für Bürgermeister von Wicht ux. noie. eingetragenes von weyl. Secretarii Arstenius Wittwe aufgenommenes Capital zu 350 fl.
- 3) ein vermögge Beschreibung de 7. Sept. 1745 unterm 23. December 1746 für Daniel Haase intabulirtes von weyl. Secr. Arstenius Wittwe negotiirtes Capital zu 270 fl.
- 4) ein vermögge Obligation de 4. August 1745 unterm 28. April 1747 für Rathswandten Röse eingetragenes von Secr. Arstenius Wittwe aufgenommenes Capital zu 540 fl.
- 5) ein vermögge Beschreibung de 1. November 1737 unterm 25. Februar 1750 für Berend Berens Töchter eingetragenes von weyl. Secr. Arstenius Wittwe negotiirtes Anlehn zu 270 fl.
- 6) ein vermögge Obligation de 6. November 1746 unterm 4. Februar 1752 für Herrn Regierungs-Rath Pflüger eingetragenes von Secr. Arstenius Wittwe negociirtes Capital zu 270 fl.

7)



7) ein vermögliche Verschreibung de 8. Januar 1748 unterm 29. April 1755 für die Frau Rentmeisterin Hegelern intabulirtes von Seck Arstenius Wittwe aufgenommenes Capital zu 675 fl.

und die darüber ausgestellten abhanden gekommene Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch haben, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb dreier Monaten, längstens aber in dem auf den 27. April nächstkünftig angeetzten präclusivischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß im Ausbleibungsfall selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf das Haus cum annexis, in specie auf die noch offen stehende Capitalien präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, die fehlende Schul-Instrumente amortisiret und die obgedachte eingetragene Capitalien im Hypotheken-Buche dieser Stadt vom Hause gelöscht werden sollen.

Signatum Aurich in Curia, den 20. Januar 1802.

Bürgermeister und Rath.

Notificaciones.

1. Anzeige für die Herrn Rechtsgelehrte. Aurich in der Factorrey der Edicte bey A. F. Winter ist angekommen: Neue Sammlung Königl. Preussischer Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten vom Jahre 1800. Fol. Berlin 1801. 1 Rthlr. 20 gGr. Sodann sind daselbst auch noch alle vorige Jahrgänge zu haben.

2. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Predigers von der Marck gegründete Forderungen haben, müssen selbige binnen 6 Wochen bey dem Executor des Testaments, Amtgerichts-Protocollisten Peters in Esens anmelden und justificiren; widrigenfalls die sich nicht gemeldete zu gewärtigen haben, daß demnächst die übrig bleibende Masse an die Erben desselben ausgezahlt werden wird, und sie mit ihren nachher angemeldeten Forderungen an jeden nach seinem Antheil werden verwiesen werden.

Ferner müssen diejenigen, welche an besagten Nachlaß schuldig sind, ihre Rückstände in gedachter Frist dem genannten Executor berichtigen; widrigenfalls selbige durch gerichtliche Zwangs-Mittel eingefordert werden sollen.

3. Da schon seit geraumer Zeit mein Meisteknecht krank ist und dessen Besserung sobald noch nicht zu erwarten steht: so wünsche ich entweder sogleich oder auf Ostern einen Knecht, der das Pflügen und Wehlmahlen gut versteht. Wer dieses und sein Wohlverhalten durch gültige Zeugnisse bewähren kann und Lust dazu haben möchte, der kann sich persönlich oder schriftlich bey mir melden. Sollte der Lusthabende etwa verheurathet seyn, dann kann ihm auch eine besondere Wohnung von und nachher eingeräumt werden.

Aurich, den 7. Januar 1802.

Schöttler.

4.



4. Diejenigen, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachers Jürgen Detmers etwa einige Forderung haben; so wie auch alle, welche wegen Schuhmacher-Arbeit an denselben noch schuldig sind, müssen sowohl ihre Rechnungen, als auch die Bezahlung, in wenigstens 6 Wochen a dato dieses bey Unterzeichnetem einbringen.

Bingum, den 4. Januar 1802.

Alberts, Schullehrer.

5. In dem Hause des Assessor Rösingh zu Emden wird auf Ostern eine gute Köchin verlangt. Diejenigen Personen, so Lust zu diesem Dienst haben, können sich sofort daselbst, oder bey der Secretairin Conring in Aurich melden.

6. Alle und jede, welche an der neulich verstorbenen Wittwe des weyl. Schuhmacher-Meisters Cornelius Otten zu Aurich, Sophie Charlotte Rieken, auch auf des weyl. Ehemannes Nachlaß, einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb sechs Wochen mit rechtmäßigen Documenten bey den Bürgern, Drechsler Sjut Friedrich Wittlage und Schustermeister Christopher Apfeld in Aurich melden. Aurich, den 6. Januar 1802.

Sjut Friedrich Wittlage. Christopher Apfeld.

7. In dem Hause des Regierungsraths Dibenhove zu Aurich wird auf künftigen Ostern eine Köchin verlangt, die mäßige Geschicklichkeit hat, und auch zu anderer Haus-Arbeit willig ist. Man kann sich daselbst persönlich melden.

8. Am Ostern wird ein junger Mensch von pl. m. 15 bis 16 Jahren verlangt, der sich mit Tischaufwarten abgeben will, wie auch mit Garten-Arbeiten; er melde sich bey

J. H. G. Wenkebach zu Emden.

9. Hiedurch habe einen hochgeehrten Publicum ergebenst bekannt zu machen, daß ich mich hier in Leer, im Hause des Voigten Diedrich Noelfs, befinde, und das Mäcker-Geschäft führe, und mich mit allem, was zu Handlungs-Angelegenheiten gehöret, abgebe; ich halte mich deshalb bestens rekommandirt und verspreche die prompteste und reellste Ausführung.

Leer, den 30. December 1801.

Carl Christ. Eils.

10. Im schwarzen Bären in Aurich wird auf Ostern eine reinliche und geschickte Köchin verlangt.

11. Am Mittwoch, den 10ten des nächstkommenden Monats Februar, Vormittags um 11 Uhr, sollen zu Leer in des Herrn Post-Commissarii Wagners Behausung nachstehende zur Anlegung einer Duhne in der Ems vor dem königlichen Mäcker-Deich erforderliche Materialien öffentlich ausverdingen werden, nemlich:

10200 Faschinen von 6 Fuß rheinl. Länge, und 2 Fuß Umfang,

5100 Faschinen-Pfähle à 4 Fuß lang,

204 Bund à 100 Stück zähe Bindweden.

Diese Materialien müssen im Monat May nächstkünftig an der Baustelle abgeliefert werden, und man wird solche, je nachdem es am profitabelsten gehalten wird, entweder bey Portionen, oder auch im Ganzen ausverdingen.

Emden, den 4. Januar 1802.

Bley.

12.



12. Da mein funfzehnjähriger Sohn Carl Müller mich am 27. vorigen Monats nach einer beträchtlichen Entwendung heimlich verlassen hat; so ersuche ich, demselben auf meinen Namen nichts verabfolgen zu lassen, sondern vielmehr diesen Knaben, der von ziemlich starkem Ansehen und glatter Gesichtsbildung ist, kurz geschnittenes Haar, runden Hut, graue Falke, weiße Weste, lange grüne Beinlender und Stiefeln trägt, anzuhalten und auf meine Kosten hieher transportiren zu lassen.
Emden, am 4. Januar 1802.
Carl Müller.

13. Da auf allerhöchste Verfügung eine Zugbrücke übers Aiper Tief bey der Detener Schanze, gegen den sogenannten französischen Weg nach Scharrel hin gelegt werden soll, und zur Ausverdingung der Materialien an Holz und Eisenwerk sowohl, als des Arbeitslohns, terminus auf den 5. Februar instehend angesetzt: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich Liebhaber zur Lieferung solcher Materialien und der Arbeit, des Morgens um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Strickhausen einfinden, Conditiones vernehmen und contrahiren, welche Conditiones auch vorher bey der Rentey zu Strickhausen eingesehen werden können.
Strickhausen in der Königl. Rentey, den 4. Januar 1802.

14. Der Mahler und Glaser H. H. Müller in Leer verlangt einen in der Mahler- und Glaser-Profession geübten Gesellen, und wenn er auch nur bloß die Mahler-Arbeit gelernt hat; er kann sogleich oder bevorstehenden Ostern in Condition treten und auf ein gutes Lohn kann gerechnet werden.

Auch verlangt er einen Lehrburschen von guter Erziehung: wer hiezu von Beyden Lust hat, der kann sich mit dem ersten persönlich oder schriftlich bey ihm melden.

15. Diejenigen, welche einige Forderung an den verstorbenen Klempler Timm haben, werden ersucht, solche innerhalb 6 Wochen bey dem Gräbner H. G. Vietor oder Brauer Groensveld anzugehen; so wie auch diejenigen, welche an den Bundel schuldig sind, in der genannten Frist zur Bezahlung aufgefordert werden.
Emden, den 11. Januar 1802.

16. Der Buchhalter des Großen Compacts läßt hiedurch den auswärtigen Schiffern anzeigen, daß dies Jahr 1801 zu den verunglückten Schiffern eine Prämie von 100 mit 5 fl. holl. bezahlt werden muß, welches gegen den 8ten Februar dieses Jahrs bezahlt wird. Zugleich wird angezeigt, daß die bey dem Buch vom Jahr 1800 noch liegende 700 fl. holl. an diejenigen die es bezahlt haben, retour bezahlt wird, welches per 1000 fl. holl. 12 fl. 3 sibr. holl. beträgt.

Große-Fehn, den 8. Januar 1802.

Thacke Loschen.

17. Es werden alle diejenigen, so noch eine rechtmäßige Forderung an den vormaligen Barbier-Gesellen Conrad Voigt aus Aurich haben, hiedurch von denen Geschwistern aufgefordert, sich nunmehr mit einer specificirten Rechnung bey dem Kaufmann Johann Hinrich Voges in Aurich innerhalb 8 Wochen zu melden; widrigenfalls sie künftig mit vieler Weitläufigkeit ihre Bezahlung suchen müssen.
Aurich, den 13. Januar 1802.

18.



18. Ein adeliches Landgut, bey Wiarden in Jeverland gelegen, 70 Ma-
ten des besten Aeylandes groß, der Frau Geheimen Ober-Finanz-Räthin von Co-
lomb zugehörig, welches May 1803 pachtlos wird, soll auf 6 Jahre wiederum ver-
pachtet werden. Liebhaber können sich persönlich, oder durch postfreye Briefe bey
dem Landbaumeister Franzius in Aurich melden. Aurich, den 14. Januar 1802.

19. Gerne mögte ich dem geehrten Publico mit neue holl. grane als grüne
Erbsen, sowohl bey Säcke als Krüge zum billigsten Preise dienen, auch wünschte sehr
einen geneigten Zuspruch in meiner wohl assortirten Ellen- als Specerey-Handlung,
ich werde stets die reellste und prompteste Bedienung leisten.

Aurich, den 14. Januar 1802.

Joh. Conr. Zehelein.

20. Die Materialien und das Arbeits-Lohn Behuf Reparatur der Königl.
Gebäude pro An. 1803 sollen zu Esens den 28sten Januar, zu Wittmund den 29sten,
zu Friedeburg den 1sten Februar, zu Norden den 5ten Februar, und zu Verum den
6ten Februar öffentlich, an den gewöhnlichen Orten, ausverdingen werden.

Aurich, den 20. Januar 1802.

J. N. Franzius.

21. Unterzeichnete finden sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt,
einem Dstfr. gutgesinnten Publico anzuzeigen, daß sie sich doch, durch Landstreicher
und Betrüger, die im Namen unseres, durch die letzte schreckliche Feuersbrunst, ganz
unglücklich gewordenen Fleckens Bremerlehe, fälschlich herumgehen, und Liebes-Ga-
ben austreiben, nicht wollen irre führen lassen: da weder Prediger noch einige andere
Eingeseffene aus diesem Ort dazu einigen Auftrag haben, und qualificiret sind, im
Fürstenthum Ostfriesland wohlthätige Menschen-Freunde ohne obrigkeitliche Erlaub-
niß zu beschweren. Bremerlehe, den 11. Januar 1801.

Strackerjan, luther. Pr.

Begemann, ref. Pr.

22. Der Silberschmidt E. Schulz in Esens verlanget von Stunde an, oder
gegen Ostern, einen Lehrburschen. Wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder
durch portofreye Briefe bey demselben melden.

23. In einer hiesigen Gewürz- und Loback's-Handlung verlangt man einen
Lehrburschen, oder jemand der schon in einer solchen Affaire bewandert ist, lieber,
pl. 18 bis 20 Jahr alt, von guter Erziehung und Aufführung, um auf Ostern unter
annehmlichen Bedingungen in Condition zu treten. Wer dazu geneigt ist, kann
durch frankirte Briefe, oder persönlich, nähere Auskunft erhalten bey

Emden, den 18. Jan. 1802.

Albert Hainigs, Mäcker.

24. Schipper Jan Anderes Staghouwer van Borkum is gereezolveert zyn
door hem zelfs bevaaren Smakship, thans in de Haven van Greetzyl liggende,
groot pl. win. 56 Lasten Haver, uit de Hant te verkoopen; wiens Gaading 't is,
kan zyg by Freerk H. Janssen melden en 't Evantaary daar van te zien krygen.

Schipper Jannes J. Boomgaarden tot Greetzyl is gereezolveert zyn
door hem zelfs bevaaren Mutship, groot pl. min. 22 Lasten Haver, liggende
thans in de Haven van Greetzyl, uit de Hant te verkoopen; wiens Gaading 't is,
melde zyg by Fr. H. Janssen aldaar.

25. By C. F. Billker te Greetzyl is te bekomen: T. à Brakel, het gee-
stelyke Leven en der gelovigen toestand op Aarden; op nieuws uitgegeven, met
verbeetering van styl en spelling, met byvoeging van eenige Aantekeningen door
C. Brinkman, à 2 fl. 14 st. H. Muntinghe, Geschiedenis der Menschheid naar
den Bybel; eerste Deel, à 4 fl. 10 st. De zoekende Ziel, of eenvoudige Brie-
ven

(No. 4. N.)

ven



ven voor zoekende Menschen naar Jesus, à 9 ft. J. A. Uilkens, de volmaakthe- den van den Schepper in zyne Schepzelen beschouwt, tot verheerlyking van God en tot bevordering van nuttige natuurkennis, 1ste Deel, behelzende beschouw- ington van den sternenhemel en eene natuurkundige beschryving van onzen Aard- bol, à 3 fl. J. F. Martinet, kort Onderwys in de Geografy of Aardrykskunde, met 5 Plaatén, 1 fl. 1 ft. P. Rosveld, de waarheid der Opstanding van onzen Heere Jesus, de grond onzer Hoope op eene zalige Opstanding uit de Dooden, à 4 fl. 10 ft. R. van der Zwaun, Wandel op den Hemelweg, waar in worden voorgesteld verscheide handelingen van God, met dat volk 't welk hy naar den Hemel leid, mits gaders veele Zaken, die hen op den Hemelweg ontmoeten en de oplossing op beantwoording van meest alle hunne Gemoedsbezwaaren, à 1 fl. 16 ft., alles in Courant.

26. Bey der Süder-Pelbemühle zu Leer wird ein beständiges Lager von allen Sorten Pelde-Steinen, Schleiffsteinen, auch von Steinkohlen gehalten zu einer jeden Bedienung zu möglichst billigen Preisen.

27. Der Zimmermeister Hinrich Bremer zu Leer verlangt auf instehenden Ostern 2 bis 3 Gesellen. Wer hiezu Lust und Geschicklichkeit hat, wolle sich deshalb persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm melden.

28. In einer Gewürz-Handlung, wobey zugleich Wirthschaft geführt wird, wünscht man auf kommenden Ostern einen Bedienten zu haben, oder auch einen nicht ganz unerfahrenen Lehrling; man melde sich deshalb bey

Siebrand Viebes in der Vorstadt Zever.

29. Vor einigen Tagen verlief sich eine Windhündin, sie ist gelblich mit einer schmalen weißen Blässe; wer diese dem Eigenthümer wieder bringt soll dafür be- lohnt werden, und kann sich auf Euenburg bey dem Verwalter und Ausmiener Al- drecht melden.

30. Da mir seit den 1sten Januar 1802 die bis dahin in Compagnie mit meiner Mutter getriebene Weißgerbercy, nebst der damit verbundenen Leder- und Wolle-Handlung, zufolge einer gütlichen Uebereinkunft, allein übertragen worden; so hoffe, durch Lieferung guter Waare und prompter Behandlung, das fernere Zu- trauen unserer werthgeschätzten Freunde in hiesiger Provinz zu verdienen: empfehle mich daher dem geehrten Publico aufs beste.

Leer, den 20. Januar 1802.

Johann Conrad Konstadt.

31. Der Hausmann Michael Sassen auf dem Nefmer alten Deich will am nächstkünftigen Frühjahr seine 5jährigen rothen Hengste, per Stute für 1 Rthlr., springen lassen; welches hierdurch bekannt mache.

Nefmer alten Deich, den 16. Januar 1802.

32. Der Kaufmann Laaks hat zu Norden in der Osterstraße ein überaus sehr ansehnliches Haus, so von weyl. Herrn Lubinus Erben herrühret, zu verheuren, und auf bevorstehenden May anzutreten. In diesem Hause ist ein ansehnlicher großer Saal, drey Obenstuben oder Kammern, unten im Hause eine schöne ansehnliche Wohn- stube und drey andere Stuben oder Küchen, zum Theil mit Defen versehen; sobann ist die Regenwasser-Backe mit messingenen Kraanen, wo man zugleich auch Brunnens- Wasser hinlänglich auspumpen kann. Dieses Haus hat auch einen schönen Garten, worin verschiedene Obstbäume sind ic. Wer von diesem Hause Gebrauch machen kann, der melde sich je eher je lieber. Norden, den 20. Januar 1802. D. H. Laaks. Ab.



Abchieds-Anzeige.

1. Die Veränderung ihres Wohnorts von Aurich nach Uppgant hat die Ehre ihren hochgeschätzten Anverwandten und Freunden anzuzeigen, ihnen für die ihr erzeigte Freundschaft dafelbst gehorsamst zu danken und denenselben sich fernerhin bestens zu empfehlen. Uppgant, den 20. Jan. 1802. Die verw. Regierungs-Räthin v. Briesen.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 11ten dieses wurde meine Frau durch Gottes Hülfe von einer wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden, welches hiedurch meinen auswärtigen Verwandten und Bekannten ergebenst anzeige.

Norden, den 18. Januar 1802.

Andreas W. Hicken.

2. Daß meine Frau am 16. dieses von einem gesunden Sohne entbunden, zeige ich meinen Freunden hiemit schuldigst an.

Aurich, den 1. Januar 1802.

H. V. Schuel.

3. Am 18. Januar wurde meine Frau leicht und glücklich von einem gesunden Knaben entbunden.

Fever.

Gabriel Altona.

4. Am 10ten dieses Abends gegen 9 Uhr wurde meine Frau von einem Sohne leicht und schnell entbunden, welches allen meinen werthgeschätzten Verwandten und Freunden schuldigst bekannt mache.

Fever, den 21. Januar 1802.

B. W. Rieken, Hofapotheker.

Todesfälle.

1. Am 11ten dieses Monats entschlief zu einem bessern Leben der Bürger, Mahler- und Glaser-Meister Johann Conrad Hicken, in einem Alter von 69 Jahren 11 Monaten und 11 Tagen; welches hiemit seinen als auch auswärtigen Verwandten und Bekannten, unter Verbittung alles zu bezeugenden Venleids, ergebenst anzeigen. Norden, den 18. Jan. 1802. des Verstorbenen Wittwe u Kinder.

2. Heute Mittag um 12 Uhr starb unser einziger und geliebter Sohn Johann Alberts Gerhardi im 4ten Jahre seines Alters an den Pocken. Diesen für uns so schmerzhaften Verlust machen wir unsern Freunden und Bekannten hiemit ergebenst bekannt.

Hauen, den 12. Januar 1802.

Cornelius Gerhardi Janssen.

Tryntje Abrahams.

3. Zwischen den 16. und 17. dieses vollendete mein erst 28 Wochen alt gewordenes liebes Kind, Garrelt Peters Janssen, nach einem auszehrenden Krankenslager durch einen sehr sanften Tod sein Leben; welches ich allen meinen Freunden, Verwandten und Bekannten hiedurch ergebenst anzeige.

Nysum, den 19. Januar 1802.

P. Janssen.

4. Gestern Morgen um 9 Uhr starb unser dritter Sohn Friedrich Gerhard an einer auszehrenden Krankheit in einem Alter von 3 Jahren und 4 Monaten. Diesen für uns so herben Verlust zeigen wir unsern Anverwandten, Gönnern und Freunden hiedurch schuldigst an, und halten uns von ihrer gütigen Theilnahme, auch ohne schriftliche Versicherungen, völlig überzeugt.

Aurich, den 21. Januar 1802.

Siebelt Habben Martens und Frau.

5. Dem höchsten Gebieter über Leben und Tod gefiel es nach seinem allweisen Rath, gestern Abend um 11 Uhr unsern ältesten Sohn Ludolph und heute Nachmittag um 2 Uhr unsere einzige Tochter Henriette Louise aus dieser Zeitlichkeit in die ewige Ruhe zu versetzen. Beyde mußten ihr junges Leben, welches sie resp. auf $3\frac{1}{2}$ und beynähe 6 Jahr gebracht, an den Folgen einer böartigen Blattern-Krankheit ein-

ein-

einbüßen. Unfern respectiblen Verwandten und Freunden machen wir diesen uns
äußerst niederbeugenden Verlust hiedurch ergebenst bekannt, und sind vollkommen über-
zeugt, daß sie uns über das uns betroffene harte Schicksal eine Thräne des Mitleids
schenken werden, daher wir uns denn auch die schriftlichen Beweise davon hiedurch
verbiten. **Murich, den 21. Jan. 1802.** Der Cammer-Canzellist **Nies und Fran,**

Zum Gedächtniß
des verewigten Herrn Ober-Amtmanns **Wenckebach,**
von dem Prediger **J. G. E. Deyle** in Emden, geschrieben am 17. Januar 1802.

Heute stand ich auf der Redner Bühne,
Emdens Luthers Zion um mich her,
Spähetete mit ahnungsvoller Miene
Auf den Sitz des Greises trüb' und schwer,
Ach! Er ist nicht da, der stille Hörer,
Unter der gereihten Christenschaar;
Find' ihn nicht, den edlen Gottverehrer,
Dem Jehova's Tempel heilig war.
Ihm, dem Kirchen-Cheff und Wohlberather,
Der uns treulich leitete zum Ziel,
Weinen wir, wie Kinder ihrem Vater,
Eine Thräne nach mit Dankgefühl.
Seegen Gottes mehrte Seine Jahre,
Ließ ihn Kinder Glück und Wonne sehn,
Und geschmückt mit Ehre grauer Haare
Sollt' Er spät zur Ruhkammer gehn.
Zwar des hohen Alters schwere Lasten
Preßten ihm oft laute Klagen ab;
Doch stillt jetzt, wo müde Pilger rasten,
Sein gefühltes Leid ein sanftes Grab.
Aheurer Greis! Du bleibest unvergessen
Bey dem, der Dich lange treu erkannt.
Hier sey Dank, dort Lohn, Dir zugemessen;
Einst verknüpfe uns ein himmlisch Band!

A v e r t i s s e m e n t.

I. Es sind zwar schon sämtliche Obrigkeiten in anno 1787 angewiesen,
darauf zu halten, daß keine an contagiösen Krankheiten verstorbene Personen zur
Schau ausgestellt werden; da indessen per refer. clem. d. d. Berlin den 24. Nov.
16. Dec.
a. pr. überhaupt das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie über-
haupt die Oefnung der Särge bey den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Ge-
sundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, verboten ist, und sämtliche Obrigkeiten da-
to instruiert sind, genau darauf zu halten, daß nicht dawider gehandelt werde; so
wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich darnach überall
gehörig zu achten. **Signatum Murich am 19. Januar 1802.**

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

